



RIVORA SAMMELSTIFTUNG

ANLAGEREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
Art. 1 Inhalt	3
Art. 2 Grundlagen	3
<b>2 ZIELSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 3 Anlage des Vermögens	3
<b>3 ANLAGESTRATEGIEN</b>	<b>4</b>
Art. 4 Strategische Anlageentscheide	4
Art. 5 Ausarbeitung der Anlagestrategien	4
<b>4 ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEITEN</b>	<b>4</b>
Art. 6 Integrität und Loyalität	4
Art. 7 Zuständigkeiten und Aufgaben	4
Art. 8 Stimmrechtsausübung	6
<b>5 ANLAGERICHTLINIEN</b>	<b>7</b>
Art. 9 Zulässigkeit der Anlagekategorien	7
Art. 10 Benchmark / Vergleichsindex	7
Art. 11 Bewirtschaftungsregeln	7
Art. 12 Nachhaltigkeit (ESG)	7
Art. 13 Herabstufung im Rating	8
Art. 14 Verbot der Nachschusspflicht und Hebelwirkung	8
Art. 15 Securities Lending	8
Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber	8
Art. 17 Einsatz derivativer Instrumente	8
Art. 18 Pflichten zu FinfraG/FinfraV	9
<b>6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
Art. 19 Änderungsvorbehalt	9
Art. 20 Aushändigung	9
Art. 21 Inkrafttreten	9
<b>Anhang I: Anlagekategorien und Bewirtschaftungsvorgaben (gültig ab 1.1.2021)</b>	<b>10</b>
<b>Anhang II: Anlagestrategie Pool 45 (gültig ab 1.1.2021)</b>	<b>12</b>
<b>Anhang III: Anlagestrategie Pool 30 (gültig ab 1.1.2021)</b>	<b>13</b>
<b>Anhang IV: Anlagestrategie Pool 20 (gültig ab 1.1.2021)</b>	<b>14</b>
<b>Anhang V: Richtlinien über die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern</b>	<b>15</b>
<b>Anhang VI: Informationskonzept</b>	<b>17</b>

## **1 EINLEITUNG**

### **Art. 1 Inhalt**

<sup>1</sup> Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Rivora Sammelstiftung zu beachten sind.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement gilt für die darin bezeichneten Organe, Gremien und Personen sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Mitarbeitenden und externen Dienstleister der Stiftung. Es stützt sich auf das Rahmenreglement, das Organisationsreglement sowie das Reglement zur Integrität und Loyalität der Stiftung.

<sup>3</sup> Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fliessenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

### **Art. 2 Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Vermögensverwaltung folgt den Grundsätzen von Art. 71 BVG zu Liquidität, Sicherheit, Risikoverteilung und Ertrag sowie den entsprechenden Verordnungen, namentlich BVV2 (Artikel 49 bis 59).

<sup>2</sup> Die Bewertung und der Ausweis des Anlagevermögens erfolgen nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Ziff. 3 Swiss GAAP FER 26. Die Aufgliederung und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgen nach Art. 48a BVV2.

## **2 ZIELSETZUNGEN**

### **Art. 3 Anlage des Vermögens**

<sup>1</sup> Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre. Mit der Vermögensbewirtschaftung soll das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung und der Vorsorgewerke nachhaltig gestärkt werden.

<sup>2</sup> Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- a) die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- b) die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten wird,
- c) unter Beachtung der Sicherheit und der Liquiditätsbedürfnisse ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag erzielt werden kann,
- d) aller Arten von Risiken (u.a. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken, operationellen Risiken) Beachtung geschenkt wird,
- e) der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung eingehalten wird,
- f) die notwendigen Reserven zum Ausgleich von durch Kapitalmarkteinflüsse verursachten Wertschwankungen innert nützlicher Frist aufgebaut werden können und
- g) auf lange Sicht, das Vermögen gemehrt wird, damit die Leistungen an die Destinatäre weiter verbessert werden können.

### **3 ANLAGESTRATEGIEN**

#### **Art. 4 Strategische Anlageentscheide**

<sup>1</sup> Die Anlagestrategien orientieren sich an den Finanzierungsanforderungen, der Risikofähigkeit und der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke. Hierzu wird periodisch, eine Asset/Liability-Studie erstellt.

Die Anlagestrategien, Bandbreiten (Anhang II-IV) sowie die Index- und Bewirtschaftungsvorgaben (Anhang I) geben den Rendite- und Risikorahmen vor. Die Anlagestrategien definieren die Aufteilung des Vermögens nach Anlagekategorien und Bandbreiten, innerhalb welcher sich Abweichungen bewegen können. Die Vorgaben und Begrenzungen beziehen sich auf Marktwerte inkl. der Berücksichtigung des ökonomischen Exposure durch den Einsatz von Derivaten. Bei der Festlegung der strategischen Vorgaben sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlageklassen und die Grundsätze der angemessenen Diversifikation (BVV2 Art. 50, Abs. 3) zu beachten.

#### **Art. 5 Ausarbeitung der Anlagestrategien**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann für die Ausarbeitung der Anlagestrategien externe Berater beiziehen, welche nicht gleichzeitig Portfoliomanager oder Depotstelle sein dürfen.

### **4 ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEITEN**

#### **Art. 6 Integrität und Loyalität**

<sup>1</sup> Sämtliche mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung der Sammelstiftung betrauten Personen und Institutionen sind zur Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität (Art. 48f bis Art. 48l BVV2) verpflichtet. Die Umsetzungsbestimmungen sind im Reglement zur Integrität und Loyalität festgehalten.

#### **Art. 7 Zuständigkeiten und Aufgaben**

<sup>1</sup> **Der Stiftungsrat** ist verantwortlich für die Anlagestrategien, die Anlageorganisation, die Anlagerichtlinien und deren Überwachung. Er sorgt für die Umsetzung der Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität und lässt sich mindestens einmal jährlich darüber berichten. Der Stiftungsrat

- a) wählt die Mitglieder der Anlage- und der Immobilienkommission
- b) bestimmt auf Antrag der Anlagekommission eine oder mehrere Depotstellen und genehmigt deren Mandatsverträge bezüglich Bank/Custodian, Volumen (Indikativ), Fees und Gebühren
- c) bestimmt die Stelle, welche für das Investment Controlling und die Wertschriftenbuchhaltung zuständig ist
- d) genehmigt die von der Anlagekommission ausgearbeiteten und beantragten Anlagestrategien
- e) nimmt Kenntnis von den periodischen Berichten der Anlage- und der Immobilienkommission
- f) genehmigt die Immobilienstrategie des direkten Immobilienbestands
- g) entscheidet über die Grundsätze zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte
- h) erlässt, sofern nötig, Richtlinien, welche über das Anlagereglement hinausgehen
- i) Entscheidet über die erforderlichen Schwankungsreserven
- j) veranlasst, wenn nötig, ausserordentliche Prüfungen.

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre im Rahmen des Jahresberichtes über Stand und Entwicklung der Vermögensanlagen und über die vorgenommenen Kontrollen zur Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Vermögensverwaltung.

<sup>2</sup> **Die Anlagekommission** organisiert und überwacht die Umsetzung der Anlagestrategien und trifft Entscheide im Bereich der Anlagetaktik. Die Anlagekommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, davon mindestens je ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats. Weitere Mitglieder müssen nicht dem Stiftungsrat zugehören. Die Anlagekommission konstituiert sich selber. Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind (physisch oder telefonisch). Die Anlagekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Die Anlagekommission kann Arbeitsgruppen in eigener Kompetenz einsetzen. Hiervon informiert sie den Stiftungsrat. Die Anlagekommission

- a) beantragt dem Stiftungsrat die Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)
- b) überwacht die Einhaltung des Anlagereglements, die Umsetzung der Anlagestrategien und die Einhaltung der strategischen Bandbreiten
- c) die Anlagekommission führt Verletzungen der strategischen Bandbreiten innerhalb von 3 Monaten wieder in die Bandbreiten zurück oder begründet die Abweichung gegenüber dem Stiftungsrat
- d) berichtet einmal jährlich über die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze zu Händen des Stiftungsrats
- e) führt Protokoll über seine Sitzungen und Entscheidungen
- f) erstattet dem Stiftungsrat mindestens einmal im Quartal Bericht über die Performance, und die Abweichungen von der Strategischen Allokation sowie über allfällige Veränderungen bei den Mandaten / Portfoliomanager
- g) sorgt für eine marktgerechte Bewertung der Vermögenswerte
- h) legt die Anlagestrategien im Anhang zum Jahresbericht schlüssig dar
- i) beantragt dem Stiftungsrat die Depotstellen
- j) ist für die Umsetzung der Stimmrechtsausübung zuständig
- k) wählt auf Basis der Ausarbeitungen des Investment-Controllers oder eines externen Beraters die Portfoliomanager aus und genehmigt deren Verträge
- l) erarbeitet und unterzeichnet gestützt auf die Beschlüsse des Stiftungsrates die erforderlichen Verträge mit Dritten
- m) entscheidet im Rahmen der Taktischen Asset Allokation über die Aufteilung der Vermögenswerte auf die einzelnen Portfoliomanager und die einzelnen Depotbanken.

<sup>3</sup> **Die Portfoliomanager** verwalten das ihnen zugewiesene Vermögen gemäss den Vorgaben aus Anlagereglement, Anlagestrategien und spezifischen Vereinbarungen. Sie erfüllen die Anforderungen an die Vermögensverwalter gemäss BVV2, Art. 48f. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern sind im Anhang V geregelt.

<sup>4</sup> **Die Depotstellen** sind verantwortlich für die Aufbewahrung der Wertschriftenvermögen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Antrag der Anlagekommission eine oder mehrere Depotstellen und genehmigt deren Mandatsverträge bezüglich Bank/Custodian, Volumen (Indikativ), Fees und Gebühren. Depotstellen erfassen laufend die Transaktionen und ermöglichen einen reibungslosen Geschäftsverkehr mit den Portfoliomanagern. Die Depotstellen

- a) stellen die Aufbewahrung des Wertschriftenvermögens und die Abwicklung der Wertschriftentransaktionen für die Stiftung sicher
- b) bereiten alle für die Überwachung der Portfoliomanager notwendigen Informationen über das Wertschriftenvermögen auf
- c) schaffen die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Wertschriftenbuchhaltung.

<sup>5</sup> **Das Investment-Controlling** wird durch den Stiftungsrat bestimmt und ist zuständig für das Controlling des Portfoliomanagements. Das Investment-Controlling

- a) überwacht die Umsetzung der Anlagestrategien und der Anlageprozesse
- b) kontrolliert die Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge
- c) kontrolliert die Berechnungen der Depotstellen und der Portfoliomanager und informiert über die Bewertungsmethoden
- d) bewertet die Vermögensbestände mindestens einmal monatlich im Rahmen des Monatsabschlusses mit börsennotierten Marktwerten und Devisenkursen
- e) kontrolliert die Einkommen aus Zinsen und Dividenden
- f) berechnet die Anlagerenditen je Verwaltungsmandat
- g) berechnet das ökonomische Exposure unter Einbezug derivater Positionen
- h) sorgt für eine Klassifizierung der Gegenparteirisiken
- i) prüft die Honorarabrechnungen der Portfoliomanager
- j) erstellt monatlich zuhanden der Anlagekommission eine Übersicht über die Ergebnisse der Anlagen nach Anlageklassen und Vermögensverwaltungsmandaten, einschliesslich den Immobilien und den derivaten Positionen gemäss Strategie und dort definierten Benchmarks und orientiert über allfällige Abweichungen
- k) orientiert Stiftungsrat, Anlagekommission und Geschäftsstelle unverzüglich bei ausserordentlichen Ereignissen, insbesondere der Verletzung von Richtlinien des Anlagereglements.

<sup>6</sup> **Die Wertschriftenbuchhaltung** ist Grundlage für die Finanzbuchhaltung. Sie stellt die korrekte Buchführung aller in diesem Reglement abgebildeter Wertschriftenanlagen, einschliesslich der derivaten Positionen sicher und ist verantwortlich für die Einforderung der Eidg. Verrechnungssteuer, von ausländischen Quellensteuern sowie für die Abrechnung der Stempelsteuer.

<sup>7</sup> **Die Immobilienkommission** wird durch den Stiftungsrat bestellt und ist zuständig für die Belange der direkten Immobilienanlagen in der Schweiz (Liegenschaften im Eigentum und Miteigentum). Dieser obliegen sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit Immobilienanlagen, soweit sie in diesem Anlagereglement nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Massgebend ist die Immobilienstrategie.

## Art. 8 Stimmrechtsausübung

<sup>1</sup> Die Aktionärsstimmrechte sämtlicher von der Sammelstiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden im Interesse der Destinatäre ausgeübt und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- a) Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- b) Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)

c) Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Die Beurteilung der Anträge orientiert sich am langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesellschaften. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Sammelstiftung.

<sup>2</sup> Dem dauernden Gedeihen der Sammelstiftung wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Unternehmen definiert werden. Die Abstimmungspositionen basieren auf Richtlinien, welche:

- a) eine langfristige Steigerung des Unternehmenswerts berücksichtigen
- b) zu einer ausgewogenen Unternehmensführung beitragen.

<sup>3</sup> Im Falle indirekter Aktienanlagen über Fonds oder Anlagestiftungen oder ähnliche Produkte ist die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Regel nicht möglich. Falls die Abgabe einer Stimmpräferenz möglich ist, gelten die Bestimmungen von Abs. 1, 2 und 5.

<sup>4</sup> Auf die Wahrnehmung der Stimmrechte, der von der Sammelstiftung direkt gehaltenen Aktien von ausländischen Gesellschaften, wird verzichtet, ausser ein Mitglied der Anlagekommission fordert im Einzelfall (z.B. wenn es die Interessen der Destinatäre gefährdet sieht) die Wahrnehmung des Stimmrechts ein.

<sup>5</sup> Die Anlagekommission ist zuständig für eine effiziente Umsetzung der Stimmrechtsausübung. Zur konkreten Stimmrechtsausübung kann die Anlagekommission die Dienste unabhängiger Stimmrechtsberater und/oder eines Stimmrechtsvertreters in Anspruch nehmen.

<sup>6</sup> Das Stimmverhalten der von der Sammelstiftung direkt (oder indirekt mit Möglichkeit zur Stimmpräferenzabgabe) gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wird den Destinatären einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden aufgeführt.

## 5 ANLAGERICHTLINIEN

### Art. 9 Zulässigkeit der Anlagekategorien

<sup>1</sup> In eine Anlagekategorie kann jeweils investiert werden, sofern diese in der Anlagestrategie aufgeführt ist. Die einzelnen Anlagekategorien sowie die Anlagestrategien sind im Anhang definiert.

### Art. 10 Benchmark / Vergleichsindex

<sup>1</sup> Für jede Anlagekategorie ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse zu definieren. Für den Vergleich mit dem Index wird die Nettorendite des jeweiligen Mandats/Fonds zugrunde gelegt. Für das Gesamtportfolio ergibt sich auf Basis der strategischen Gewichtung der Anlagekategorien eine zusammengesetzte (konsolidierte) Vergleichsgrösse (Benchmark). Damit lässt sich die Leistung der Anlagekommission (Taktik) und der Portfoliomanager/Vermögensverwalter (Selektion) beurteilen.

### Art. 11 Bewirtschaftungsregeln

<sup>1</sup> Eine sachgerechte Bewirtschaftung, eine angemessene Diversifikation (Branchen, Titel, Regionen, Länder) und einer der Anlagekategorie entsprechenden guten Handelbarkeit sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Die Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Anhang I sind einzuhalten.

### Art. 12 Nachhaltigkeit (ESG)

<sup>1</sup> Um die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen, berücksichtigt die Rivora Sammelstiftung in ihrem Anlageprozess auch die Thematik „Nachhaltigkeit“. Bei der Auswahl der Vermögensverwalter soll Nachhaltigkeit (ESG) als Kriterium einfließen, wobei die Erreichung der Vorsor-

geziele nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Richtlinien und die Implementierung der Nachhaltigkeitskriterien sind in einem separaten Dokument «Nachhaltigkeit (ESG) im Anlageprozess der Rivora Sammelstiftung» geregelt.

### **Art. 13 Herabstufung im Rating**

Erfolgt eine Herabstufung des Ratings einer Position unter den gemäss Anhang I vorgegebenen Wert, so ist die Position innerhalb angemessener Frist (aber spätestens nach 3 Monaten) zu verkaufen. Bei «Splitratings» bzw. unterschiedlicher Einschätzung der Kreditqualität durch die Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poors, gilt das jeweils tiefere Rating. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating der jeweiligen Anlagen.

### **Art. 14 Verbot der Nachschusspflicht und Hebelwirkung**

<sup>1</sup> Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Dies bedeutet, dass auch bei den erwähnten Hebelmöglichkeiten die maximal möglichen Verluste auf das in die Vehikel investierte Vermögen beschränkt sein müssen (Ausnahme Abs. 2c. zur kurzfristigen Fremdmittelaufnahme zur Belehnung einer Immobilie).

<sup>2</sup> Ein Hebel ist nur zulässig in:

- a) alternativen Anlagen;
- b) regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- c) einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Art. 54b Absatz 2 BVV2;
- d) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

### **Art. 15 Securities Lending**

<sup>1</sup> Securities Lending ist grundsätzlich nicht erlaubt, ausgenommen der Stiftungsrat hat dies im Einzelfall ausdrücklich genehmigt. In einem solchen Fall, sind die Vereinbarungen so aufzusetzen, dass die Stimmrechtsausübung gemäss Art. 7 erfolgen kann. Die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Im Falle des Einsatzes von Securities Lending innerhalb von Fondsanlagen gelten die Regelungen gemäss dem jeweiligen Fondsprospekt.

<sup>3</sup> Ausleihbar sind nur börsenkotierte Wertpapiere.

### **Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Anlagen beim Arbeitgeber sind zugelassen, sofern die Bestimmungen von Art. 57 und 58 BVV 2 eingehalten werden. Hierzu gehören nicht die per Ende Jahr ausstehenden Beiträge.

### **Art. 17 Einsatz derivativer Instrumente**

<sup>1</sup> Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden bei den Rohstoffanlagen und sonst nur ergänzend eingesetzt, und zwar sowohl zur Risikoabsicherung als auch zur Risikosteuerung.

<sup>2</sup> Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter regeln.



## **Art. 18 Pflichten zu FinfraG/FinfraV**

<sup>1</sup> Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99 ff. FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern bzw. Depotbanken vertraglich zu regeln:

- a. Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG).
- b. Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Währungsswaps und Währungstermingeschäfte.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser die Gegenpartei erstattet die Meldung für die Stiftung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 19 Änderungsvorbehalt**

<sup>1</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

### **Art. 20 Aushändigung**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wird allen Destinatären auf Verlangen ausgehändigt.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Winterthur, 30. März 2021

Der Stiftungsrat

Anhänge:

- I. Anlagekategorien und Bewirtschaftungsvorgaben
- II. Anlagestrategie Pool 45
- III. Anlagestrategie Pool 30
- IV. Anlagestrategie Pool 20
- V. Richtlinien über die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern
- VI. Informationskonzept

## Anhang I: Anlagekategorien und Bewirtschaftungsvorgaben (gültig ab 1.1.2021)

Anlagekategorie	Benchmark	Bewirtschaftungsvorgaben
<b>Liquidität</b>	FTSE Eurodeposit CHF 3 Monate (ab 2022 Swiss Average Rate 3M)	<p><b>Anlageform:</b> Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, Festgelder oder Treuhandanlagen mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten; Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig.</p> <p><b>Qualität:</b> Mindestrating A- (Standard&amp;Poors) oder vergleichbares Rating anderer Anbieter.</p>
<b>Obligationen CHF</b>	SBI AAA-BBB, TR	<p><b>Anlageform:</b> Einzelanlagen; Direktmandate und Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p> <p><b>Qualität:</b> Mindestrating Investment Grade (IG) BBB- (Standard&amp;Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.</p> <p><b>Begrenzung:</b> Pro Schuldner höchstens 10% des Gesamtvermögens (Art. 54a, BVV2)</p>
<b>Obligationen FW</b>	80% BBG Barclays Global Agg. TR, CHF hedged / 20% BBG Barclays EM HC Agg. TR, CHF hedged	<p><b>Anlageform:</b> Einzelanlagen; Direktmandate und Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), inkl. Kollektivanlagen für Schwellenländeranleihen mit Ø-Rating Investment Grade.</p> <p><b>Qualität:</b> Mindestrating Investment Grade (IG) BBB- (Standard&amp;Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.</p> <p><b>Begrenzung:</b> Pro Schuldner höchstens 10% des Gesamtvermögens (Art. 54a, BVV2)</p>
<b>Aktien Gesamt</b>		<p><b>Anlageform:</b> Einzelanlagen; Direktmandate und Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p> <p><b>Qualität:</b> Die Anlagen/ Underlyings haben in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind.</p> <p><b>Begrenzung:</b> Pro Gesellschaftsbeteiligung 5% des Gesamtvermögens (Art. 54b, BVV2)</p>
- Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR	
- Aktien Welt ex. CH	MSCI World ex CH NTR	
- Aktien Welt ex. CH (hedged)	MSCI World ex CH NTR., CHF hedged	
- Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets ESG Leaders NTR	

Anlagekategorie	Benchmark	Bewirtschaftungsvorgaben
<b>Alternative Obligationen</b> (z.B. besicherte Kredite an mehrheitlich nicht börsennotierte Unternehmen wie Senior Secured Loans sowie Verbriefungen solcher Forderungen)	S&P/LSTA Leveraged Loan TR, CHF hedged	<b>Anlageform:</b> Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)
		<b>Qualität:</b> Die Kreditqualität liegt i.d.R. unter Investment Grade bzw. die Anlage verfügt über kein Rating.
		<b>Begrenzung:</b> Pro Gesellschaftsbeteiligung 5% des Gesamtvermögens (in Anlehnung Art. 54b, BVV2)
<b>Private Equity / Infrastruktur</b> (z.B. Anlagen in Corporate Equity, Infrastruktur-Equity und andere Formen der Eigenkapitalbeteiligung)	Zielrendite 3.5%	<b>Anlageform:</b> Die Umsetzung erfolgt mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte. Anlagen in einzelne (nicht börsennotierte) Unternehmen in der Schweiz sind ebenfalls zulässig (Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
		<b>Begrenzung:</b> Pro Investment höchstens 5% des Gesamtvermögens (in Anlehnung Art. 54b, BVV2)
<b>Insurance Linked Securities (ILS)</b> ILS sind Anleihen, die Versicherungsrisiken verbriefen. Die Forderung des Gläubigers besteht in Zahlungsansprüchen gegen eine Zweckgesellschaft, die ihre Mittel ausschliesslich zum Erwerb von Versicherungsrisiken über Rückversicherungsverträge einsetzt und diese als Wertpapiere verbrieft.	Eurekahedge ILS Advisers Index, CHF hedged	<b>Anlageform:</b> Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)
		<b>Qualität:</b> Die Kreditqualität liegt tw. unter Investment Grade bzw. die Anlage verfügt über kein Rating.
		<b>Begrenzung:</b> Pro Schuldner höchstens 5% des Gesamtvermögens (in Anlehnung Art. 54b, BVV2)
<b>Immobilien Schweiz</b>	KGAST Immobilien Schweiz	<b>Anlageform:</b> Direktinvestition in schweizerische Immobilien (Liegenschaften); Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)
		<b>Begrenzung:</b> Pro Immobilie höchstens 5% des Gesamtvermögens (Art. 54b, BVV2)
<b>Immobilien Ausland</b>	Zielrendite 3.5%	<b>Anlageform:</b> Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)
		<b>Begrenzung:</b> Nur Anlagen, welche direkt in Immobilien investieren (keine Immobilienaktien); pro Immobilie höchstens 5% des Gesamtvermögens (Art. 54b, BVV2)

## Anhang II: Anlagestrategie Pool 45 (gültig ab 1.1.2021)

Anlagekategorie	Bandbreite Minimum	SAA 45 Strategie	Bandbreite Maximum
<b>Liquidität</b>	<b>2.0%</b>	<b>4.0%</b>	<b>10.0%</b>
Obligationen CHF	0.0%	4.0%	6.0%
Obligationen FW	6.0%	9.0%	12.0%
<b>Total Obligationen</b>	<b>6.0%</b>	<b>13.0%</b>	<b>18.0%</b>
Aktien Schweiz	18.0%	27.0%	36.0%
Aktien Welt ex CH	3.0%	5.0%	7.0%
Aktien Welt ex CH (hedged)	3.0%	5.0%	7.0%
Aktien Emerging Markets	3.0%	5.0%	7.0%
<b>Total Aktien</b>	<b>27.0%</b>	<b>42.0%</b>	<b>50.0%</b>
Alternative Obligationen	3.0%	4.0%	5.0%
Private Equity / Infrastruktur <sup>1)</sup>	2.0%	3.0%	4.0%
Insurance Linked Securities	4.0%	5.0%	6.0%
<b>Total Alternative Anlagen</b>	<b>9.0%</b>	<b>12.0%</b>	<b>15.0%</b>
Immobilien Schweiz	20.0%	24.0%	30.0%
Immobilien Ausland	3.0%	5.0%	7.0%
<b>Total Immobilien <sup>2)</sup></b>	<b>23.0%</b>	<b>29.0%</b>	<b>37.0%</b>
<b>Total</b>		<b>100.0%</b>	
<b>davon in Fremdwährungen</b>	<b>6.0%</b>	<b>10.0%</b>	<b>16.0%</b>

Zielwertschwankungsreserve	
für Anschlüsse im Überobligatorium (Sollrendite 0.0%):	17.3%
für Anschlüsse im BVG-Obligatorium (Sollrendite 2.0%):	19.0%

<sup>1)</sup> Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 mit direkter Beteiligung an Schweizer Gesellschaften

<sup>2)</sup> Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bei Überschreitung der BVV2 Limite von 30%

### Anhang III: Anlagestrategie Pool 30 (gültig ab 1.1.2021)

Anlagekategorie	Bandbreite Minimum	SAA 45 Strategie	Bandbreite Maximum
<b>Liquidität</b>	<b>2.0%</b>	<b>4.0%</b>	<b>10.0%</b>
Obligationen CHF	0.0%	6.0%	10.0%
Obligationen FW	14.0%	19.0%	24.0%
<b>Total Obligationen</b>	<b>14.0%</b>	<b>25.0%</b>	<b>34.0%</b>
Aktien Schweiz	12.0%	18.0%	24.0%
Aktien Welt ex CH	2.0%	4.0%	6.0%
Aktien Welt ex CH (hedged)	2.0%	4.0%	6.0%
Aktien Emerging Markets	2.0%	4.0%	6.0%
<b>Total Aktien</b>	<b>18.0%</b>	<b>30.0%</b>	<b>40.0%</b>
Alternative Obligationen	3.0%	4.0%	5.0%
Private Equity / Infrastruktur <sup>1)</sup>	2.0%	3.0%	4.0%
Insurance Linked Securities	4.0%	5.0%	6.0%
<b>Total Alternative Anlagen</b>	<b>9.0%</b>	<b>12.0%</b>	<b>15.0%</b>
Immobilien Schweiz	20.0%	24.0%	30.0%
Immobilien Ausland	3.0%	5.0%	7.0%
<b>Total Immobilien <sup>2)</sup></b>	<b>23.0%</b>	<b>29.0%</b>	<b>37.0%</b>
<b>Total</b>		<b>100.0%</b>	
<b>Davon Fremdwährungen</b>	<b>4.0%</b>	<b>8.0%</b>	<b>14.0%</b>

Zielwertschwankungsreserve	
für Anschlüsse im Überobligatorium (Sollrendite 0.0%):	13.4%
für Anschlüsse im BVG-Obligatorium (Sollrendite 2.0%):	15.1%

<sup>1)</sup> Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 mit direkter Beteiligung an Schweizer Gesellschaften

<sup>2)</sup> Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bei Überschreitung der BVV2 Limite von 30%

## Anhang IV: Anlagestrategie Pool 20 (gültig ab 1.1.2021)

Anlagekategorie	Bandbreite Minimum	SAA 45 Strategie	Bandbreite Maximum
Liquidität	<b>2.0%</b>	<b>4.0%</b>	<b>10.0%</b>
Obligationen CHF	0.0%	8.0%	12.0%
Obligationen FW	18.0%	27.0%	32.0%
<b>Total Obligationen</b>	<b>18.0%</b>	<b>35.0%</b>	<b>44.0%</b>
Aktien Schweiz	7.0%	11.0%	15.0%
Aktien Welt ex CH	1.5%	3.0%	4.5%
Aktien Welt ex CH (hedged)	1.5%	3.0%	4.5%
Aktien Emerging Markets	1.5%	3.0%	4.5%
<b>Total Aktien</b>	<b>11.5%</b>	<b>20.0%</b>	<b>28.5%</b>
Alternative Obligationen	3.0%	4.0%	5.0%
Private Equity / Infrastruktur <sup>1)</sup>	2.0%	3.0%	4.0%
Insurance Linked Securities	4.0%	5.0%	6.0%
<b>Total Alternative Anlagen</b>	<b>9.0%</b>	<b>12.0%</b>	<b>15.0%</b>
Immobilien Schweiz	20.0%	24.0%	30.0%
Immobilien Ausland	3.0%	5.0%	7.0%
<b>Total Immobilien<sup>2)</sup></b>	<b>23.0%</b>	<b>29.0%</b>	<b>37.0%</b>
<b>Total</b>		<b>100.0%</b>	
<b>Davon Fremdwährungen</b>	<b>3.0%</b>	<b>6.0%</b>	<b>11.0%</b>

Zielwertschwankungsreserve	
für Anschlüsse im Überobligatorium (Sollrendite 0.0%):	10.2%
für Anschlüsse im BVG-Obligatorium (Sollrendite 2.0%):	11.9%

<sup>1)</sup> Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 mit direkter Beteiligung an Schweizer Gesellschaften

<sup>2)</sup> Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bei Überschreitung der BVV2 Limite von 30%

## **Anhang V: Richtlinien über die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern**

### **1 Richtlinien für die Auswahl**

<sup>1</sup> Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- a) Registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG
- b) Anlagestiftungen nach Artikel 53 g BVG
- c) öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG
- d) Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934
- e) Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018/153 (FINIG)
- f) Fondsleitungen nach Artikel 32 FINIG und Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 24 FINIG
- g) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
- h) Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

<sup>2</sup> Die Auswahl der Vermögensverwalter/-innen hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren:

- a) Nachweis der Erfahrung und Expertise (Unternehmen und involvierte Personen für die angebotene Leistung)
- b) Leistungsvergleich (Performance, Risiko, Kosten) mit anderen Anbietern, die eine vergleichbare Leistung erbringen, oder mit anderen Ansätzen (falls es noch kein Vergleichsuniversum gibt)
- c) Nachvollziehbarkeit des Anlageprozesses
- d) Systematik des Anlageprozesses
- e) Transparente Informationsgrundlagen.

### **2 Richtlinien für die Auftragsvergabe**

<sup>1</sup> Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich und es sind folgende Punkte festzuhalten:

- a) Startdatum des Mandats mit Volumen
- b) Kündigungsfrist
- c) Zielsetzung des Mandats (zulässige Anlagen) mit Benchmark und vereinbarte Parameter für die Anlagen
- d) bei direkten Mandaten:
  - o Verweis, dass das Anlagereglement integrierender Bestandteil des Vermögensverwaltungsvertrages bildet
  - o Allgemeines Weisungsrecht der Anlagekommission (z. B. Investitionsgrad)
- e) Investitionsgrad (maximal 100%)
- f) Einsatz derivativer Instrumente
- g) Häufigkeit des Reportings und Methode der Performanceberechnung
- h) Haftung und Schadenersatz
- i) Höhe der Kosten (abschliessende Aufzählung) und Anforderungen an die Kostentransparenz
- j) Regelungen Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Soft Commissions, usw.)
- k) Zusammenarbeit mit der/den Depotstelle(n)
- l) Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität und der Offenlegungspflichten.

### 3 Richtlinien für die Überwachung

<sup>1</sup> Die Vermögensverwalter/-innen werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend (in der Regel quartalsweise) überwacht und beurteilt. Die wesentlichen Inhalte sind:

- a) Anlagerendite im Vergleich zur Benchmark/Zielsetzung
- b) Anlagerisiko im Vergleich zur Benchmark
- c) Entwicklung besonderer Risiken (zum Beispiel Gegenparteien)
- d) Einhaltung der beabsichtigten Anlagepolitik bzw. des Anlagestils
- e) Entwicklung der Leistungen (Rendite/Risiko/Kosten) zum Vergleichsuniversum
- f) Beurteilung des Leistungsbeitrags im Gesamtkontext (Anlagekategorie und Gesamtvermögen)
- g) Einhaltung der mandatspezifischen Anlagerichtlinien.

<sup>2</sup> Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung des angestrebten langfristigen Effekts:

- a) Wird bei einem/-r Vermögensverwalter/-in im Controlling-Bericht Handlungsbedarf oder Optimierungspotenzial angezeigt, beschliesst die Anlagekommission das weitere Vorgehen (zum Beispiel Aufnahme in die Watchlist und Mandatsbesprechungen, Auflösung usw.).
- b) Die Controllerbeurteilung dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate; es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, deren Situation im Hinblick auf Zielerreichung, Leistungsbeitrag und Risiken für gut befunden wird.



## Anhang VI: Informationskonzept

Wer?	Was?	An Wen?	Periodizität
Stiftungsrat	Jahresperformance. Umsetzung und Einhaltung des Anlagereglements. Stimmrechtswahrnehmung.	Destinatäre	Jährlich
Vorsorgekommissionen	Jahresperformance gem. Vorgabe des Stiftungsrates	Destinatäre des Vor- sorgewerkes	Jährlich
Anlagekommission	Performance der Gesamt- anlagen, der Anlageklas- sen und der Portfolioman- ager mit Indexvergleich. Ein- haltung von Anlagestrate- gie und Anlagereglement.	Stiftungsrat	Quartalsweise und bei Bedarf
Anlagekommission	Performance der Anlagen.	Vorsorgekommissio- nen	Monatlich
Anlagekommission	Einhaltung der Richtlinien zur Integrität und Loyalität. Legt die Anlagestrategien im Anhang zum Jahresbe- richt schlüssig dar.	Stiftungsrat	Jährlich
Investment-Controller	Performance der Gesamt- anlagen, der Anlageklas- sen und der Portfolioman- ager mit Indexvergleich un- ter Einschluss der Immo- bilien und des ökonomischen Exposures aufgrund deri- vativer Positionen (Deri- vate-Reporting).	Anlagekommission	Monatlich sowie bei be- sonderen Ereignissen
Portfoliomanager	Entwicklung des Mandats (Zusammensetzung und Transaktionen) mit Perfor- mance, Indexvergleich und Abweichungsanalysen.	Investment-Controller	Gemäss spezifischem Vermögensverwaltungs- vertrag, auf Verlangen, mindestens aber jedes Quartal.
Immobilienkommission	Entwicklung des Liegen- schaftenportfolios.	Stiftungsrat	Quartalsweise
Custodian	Wertschriftenbestände; Derivative Positionen Transaktionsbelege.	Investment-Control- ler; Wertschriften- buchhaltung	Laufend monatlich
Wertschriftenbuchhaltung	Bestände Wertschriftenver- mögen; Gesamtaufstellung zum Anlagevermögen.	Investment-Control- ler; Geschäftsstelle	Monatlich